

# RS Vwgh 1986/2/19 85/11/0231

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 19.02.1986

## Index

KFG

40/01 Verwaltungsverfahren

90/02 Kraftfahrgesetz

## Norm

AVG §57 Abs2

AVG §57 Abs3

KFG 1967 §71 Abs1

KFG 1967 §73

KFG 1967 §75 Abs4

## Rechtssatz

Wurde die Lenkerberechtigung mit Mandatsbescheid entzogen, gegen diesen Bescheid Vorstellung erhoben, und von der Behörde das Ermittlungsverfahren rechtzeitig gem § 57 Abs 3 AVG eingeleitet, so kommt für die Dauer der Rechtswirksamkeit des Entziehungsbescheides eine Ausfolgung des bei der Behörde befindlichen Führerscheines nicht in Betracht. Ein Ermittlungsverfahren ist auch dann iSd § 57 Abs 3 AVG (rechtzeitig) eingeleitet, wenn es nur die Prüfung der Rechtzeitigkeit der Vorstellung betrifft.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1986:1985110231.X01

## Im RIS seit

08.10.2019

## Zuletzt aktualisiert am

08.10.2019

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>